

Dringlichkeitsentscheidung

gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

Bebauungsplan Rohren Nr. 5, 1. Änderung hier: Fällung von zwei Rotbuchen, Branderhaid

A. Sachverhalt

Die Rotbuchen befinden sich auf der südöstlich gelegenen Grenze des Grundstückes Gemarkung Rohren, Flur 2, Flurstück 189. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rohren Nr. 5, 1. Änderung „Branderhaid“. Die Rotbuchen sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt.

Herr Schmitz (FB II.5 – Forst) hat die Bäume begutachtet und einen starken Befall des Brandkrustenpilzes festgestellt. Nach seiner Einschätzung ist die Standsicherheit der Bäume nicht mehr zu gewährleisten. Es besteht hier Gefahr im Verzug.

Aufgrund des starken Pilzbefalles und dem schon ersichtlichen Schrägstand der Bäume, möchten die Grundstückseigentümer die Bäume so schnell wie möglich fällen.

Seitens des Planungsausschusses der Stadt Monschau wurde beschlossen, dass zur Fällung bei durch im Bebauungsplan geschützten Bäumen, die fehlende Standfestigkeit durch einen vereidigten Sachverständigen bestätigt werden soll. In der Sitzung am 08.02.2011 wurde allerdings durch die Bürgermeisterin Frau Ritter angemerkt, dass bei offensichtlichen Schadensfällen zur Vereinfachung, der Verwaltung das Vertrauen über die Entscheidung über eine Befreiung von geltendem Recht ausgesprochen werden soll.

Aufgrund der konkreten Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Menschen und der Gefahr, dass hierdurch umliegend Gebäude beschädigt werden können, verzichtet der Bau- und Planungsausschuss in diesem Einzelfall auf die Hinzuziehung eines vereidigten Sachverständigen.

Als Ersatz für die gefälltten Bäume sind entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes, zwei neue Rotbuchenhochstämme zu pflanzen.

B. Rechtslage

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist der Rat für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit er bestimmte Angelegenheiten nicht gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen hat.

Gemäß § 15 Abs. 6 Ziff. 6.43 b) der Hauptsatzung der Stadt Monschau hat der Bau- und Planungsausschuss über Bauanträge, Nutzungsänderungen und Bauvoranfragen innerhalb

des Geltungsbereiches von qualifizierten Bebauungsplänen zu entscheiden, wenn Abweichungen von den Festsetzungen bzw. Ausnahmeregelungen beantragt werden.

Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden.

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses ist für den 30.09.2014 terminiert, so dass eine Entscheidung über die Fällung der Rotbuche erst dann möglich ist. Aufgrund der bestehenden akuten Gefahr für die Öffentlichkeit wird daher die Zustimmung des Bau- und Planungsausschusses im Wege der Dringlichkeit herbeigezogen.

Diese Entscheidung ist anschließend dem Planungsausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

C. Finanzielle Auswirkungen

Keine

D. Entscheidung

Der Allgemeine Vertreter und die unterzeichnenden Mitglieder der einzelnen Fraktionen des Bau- und Planungsausschusses fassen hiermit gemäß § 60 Abs. 1 und Abs. 2 GO NRW diese Dringlichkeitsentscheidung.

Monschau, den 05.09.2014

gefertigt:



(Carl)

Gesehen:



(Dicks)

in Vertretung



Hermann Mertens
Allgemeiner Vertreter

Für die Fraktionen im Bau- und Planungsausschuss:



Manfred Schneider
stellv. Vorsitzender des
Bau- und Planungsausschusses

Nach Rücksprache mit
des Ortsvorsteherin

 7/2/14

Micha Kreitz ^{CDU}
Fraktionsvorsitzender ~~CDU~~

~~Gregor Mathar~~
Fraktionsvorsitzender SPD



Werner Krickel
Fraktionsvorsitzender Grüne



~~Kurt Victor~~ (Germ)
Fraktionsvorsitzender
Bürgerforum 21/FDP